

zu führen, der die betreffende Arbeit ausführen kann und auszuführen versteht!

Einstimmig wurde folgende **Resolution** angenommen:

„Die anwesenden Verbände und Vereinigungen erklären es im Interesse des Gedeihens der beiderseitigen verwandten Gewerbe für wünschenswert, dass Uhrmacher sich nicht Goldarbeiter, Goldarbeiter sich nicht Uhrmacher nennen, wenn sie sich nicht die zur Ausführung der betreffenden gewerblichen Arbeiten erforderlichen gründlichen Kenntnisse angeeignet haben.“

Punkt IV: Das Taxieren der Uhren durch Goldarbeiter und das Taxieren von Goldwaren durch Uhrmacher.

Koll. Freygang weist auf die Missbelligkeiten hin, die mit dem Taxieren der fraglichen Objekte verbunden sind. Teils aus Unkenntnis, aber auch aus Gehässigkeit und Konkurrenzneid seien Aergernisse hervorgerufen, die dringend zu beseitigen seien. An der Hand der Akten weist er auf den Danziger Fall hin, wo ein Uhrmacher durch unrichtige Taxe einer Uhr durch den Sachverständigen, einen Goldarbeiter, selbst vor Gericht nicht zu seinem Recht kam. Hier muss Wandel geschaffen werden und darauf hingewirkt werden, dass Goldarbeiter nicht als Sachverständige für Uhren und Uhrmacher nicht als Sachverständige für Goldwaren zugelassen werden.

Herr Syndikus Pitz teilt einige krasse Fälle mit, wo Schlosser und Schmiede von den Gerichten als Sachverständige für die Schätzung von Goldwaren bestellt seien, und zwar aus dem fadenscheinigen Grunde, weil sie ja Metallarbeiter seien. Hier gäbe es tatsächlich vorhandene Uebelstände zu beseitigen. Man möge Eingaben an die Gerichtspräsidenten richten mit der Bitte, dass geeignete Sachverständige für die betreffenden Gewerbe ernannt werden.

Herr Fischer bestätigt die geschilderten Missstände. Es seien auch bereits Beschwerden an die zuständigen Gerichtspräsidenten ergangen, doch sei die lakonische Antwort erteilt: Die Gerichte seien befugt, Sachverständige vorzuschlagen und zu wählen, die sie beliebigen; ein Erfolg ist also nicht erzielt worden. Man möge sich daher in den einzelnen Städten an die zuständigen Dezernenten wenden, von deren Einfluss eher Abhilfe zu erwarten sei.

Koll. Horrmann kommt nochmals auf das unqualifizierbare Taxieren von Uhren, namentlich durch Goldschmiede, zurück, es seien bei mehreren vorliegenden Fällen die unsinnigsten Taxen und Gutachten abgegeben worden. Entweder seien die Herren, die bedauerlicherweise häufig auch als Sachverständige für Uhren fungieren, unfähig, den Wert eines feinen Uhrwerks zu schätzen und müssten daher als gewissenhafte, ehrliche Leute davon absehen, oder aber, man gehe leichtfertig zu Werke, schätze knapp den Goldwert, unbekümmert um das Werk oder ob die Uhr neu oder getragen sei, namentlich, wenn es sich darum handeln könne, einem Konkurrenten eins auszuwischen. — Dieser analoge Fall läge in Danzig vor, bei welchem der betreffende Uhrmacher mit durch das Gutachten der Berliner Sachverständigen, unter Mitwirkung des Herrn Fischer, unterlegen sei, und zwar nach seiner, Redners, Ansicht zu Unrecht. Er bittet Herrn Fischer, seinen Einfluss im Deutschen Juwelier- und Goldschmiede-Verbande dahin geltend machen zu wollen, dass ähnliche Fälle nicht wieder vorkommen möchten und dass die einseitigen Urteile der Herren Goldschmiede berichtigt werden: bei einer goldenen Uhr müssten sämtliche Bestandteile des Gehäuses, wie Cavette und Bügel, ebenfalls dem Goldgehalte entsprechen. Bei billigen goldenen Uhren sei eine Metalleuvette einer dünnen goldenen, und ein guter, goldplattierter Bügel einem hohlen goldenen vorzuziehen. Diese Praxis und Anschauung sei im internationalen Uhrenhandel mit der Schweiz eine gewohnheitsmässige und verbrieft richtige, die durchaus dem Feingehaltsgesetze entspreche. Andere von Goldarbeitern ausgesprochene abfällige Urteile über Uhren seien nur dazu angetan, Misstrauen gegen den Uhrmacher als den Verkäufer solcher Uhren zu erwecken.

Herr Fischer verteidigt das unter seiner Mitwirkung abgegebene Gutachten im Danziger Falle als nach bestem Wissen abgegeben. Nötigenfalls könne er dasselbe sogar beeidigen.

Koll. Freygang verliert einen Teil des angezogenen Gut-

achtens, aus welchem hervorgeht, dass bei der Beurteilung des Wertes einer goldenen Uhr sämtliche Sachverständige nur Goldarbeiter waren. Man möge doch in Zukunft möglichst solche Sachverständige ernennen, welche die Eigenart des betreffenden Gegenstandes völlig und gründlich beherrschen.

Koll. Cordes stellt den Antrag: Alles Taxieren neuer Waren ist in Zukunft möglichst ganz zu vermeiden.

Folgende **Resolution** wird hierauf einstimmig angenommen:

„Die anwesenden Verbände, bzw. Vereinigungen halten es für wünschenswert, dass Uhrmacher und Goldarbeiter im Geschäftsberufe neue Sachen überhaupt nicht taxieren, als Sachverständige vor Gericht aber nur solche Gegenstände abschätzen, welche in ihr spezielles Gewerbe fallen.“

Dem letzten Punkt der Tagesordnung: Rechnen sich Goldarbeiter und Uhrmacher zu den Gewerbetreibenden im allgemeinen oder zu den Handwerkern? wird von seiten der anwesenden Herren keine grosse Bedeutung beigemessen. Während einige Redner für das Wort Handwerker, andere für Gewerbetreibende und von dritter Seite für Kunst- oder Kunsthandwerker plädiert wird, einigt man sich dahin, einen Beschluss hierüber nicht zu fassen, sondern diese Angelegenheit für später zu vertagen, womit die Tagesordnung erschöpft ist.

Herr Fiseher spricht der Versammlung seinen Dank aus für die verständige Behandlung aller divergierenden Fragen und die einmütig gefassten Beschlüsse, die sicher dazu beitragen würden, unseren verwandten Gewerben zu nutzen. Er wünsche, dass auch später nötigenfalls persönliche Aussprachen folgen möchten.

Koll. Freygang dankt der Fachpresse und allen erschienenen Herren für die Bereitwilligkeit, der Einladung Folge geleistet zu haben, für die aufmerksame, ernste Mitarbeit bei der heutigen Beratung, die den guten Willen, dem Fache zu dienen, erkennen lassen. Möge diese Beratung dazu beitragen, dass die Uhrmacher und Goldschmiede sich in Zukunft in ihrem Geschäftsbetriebe mehr und mehr nähern und ernste Missbelligkeiten vermieden werden.

Schluss der Beratung 1/23 Uhr.

Herm. Horrmann.

Die Kreditverhältnisse in der Uhrenbranche.

[Nachdruck verboten.]

In Nr. 20 des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ stellt Herr Dr. Rocke „Einige Betrachtungen über die in der Uhrenbranche herrschenden Kreditverhältnisse“ an und gereicht dabei zu Ergebnissen, die im wesentlichen auf eine nicht gerade leichte Anklage gegen die Uhrmacher ausliefen. Nun schreibt es nicht nur das Gesetz, sondern auch schon die Billigkeit vor, dass dem Beschuldigten neben dem Ankläger auch ein Verteidiger erstehen, und diesem Erfordernisse wollen die nachstehenden kurzen Auseinandersetzungen genügen, denen als Ziel vorschwebt, darzutun, dass die herrschenden Missstände im Kreditwesen nicht dem Uhrmacher zur Last fallen, dass jedenfalls der grössere Teil der Schuld nicht auf ihrer Seite, sondern ganz wo anders zu suchen ist.

Vor allen Dingen sei in Kürze bemerkt, dass es sich hier durchaus nicht um eine Erscheinung handelt, die allein oder besonders stark in der Uhrenbranche zu Tage träte, die Klagen über allzu leichtes und umfangreiches Kreditieren lassen sich für jeden anderen Geschäftszweig, für den Handel mit gewebten Stoffen, wie für den Verkehr des Bankiers mit seinen Klienten, für die Betriebe der Brauereien, wie für das Immobilienwesen, ganz ebenso und vielleicht noch mit viel besseren Gründen vorbringen. Herr Dr. Rocke hat die Uhrmacher angeklagt, und darum kann sich die Verteidigung auch auf sie beschränken. Nun meint er, der Krebsbalden liege darin, dass der Uhrmacher die Kundenschaft gewissermassen zum Borgsystem erziehe, dass er ihnen einen Kredit, den sie sonst gar nicht in Anspruch genommen hätten, förmlich aufdränge. Wenn ein Kunde die Bezahlung nicht monate- oder jahrelang hinauschiebt, sondern sofort Zug um Zug oder doch kurz nach Empfang der Warenlieferung leistet, so drücke der Empfänger des Geldes, der Uhrmacher, häufig seine Verwunderung hierüber mit den Worten aus: „O, bitte, das hat

6. 21.
 „... Zeit.“
 „... des He...“
 „... Wenn er...“
 „... es ihm ga...“
 „... nachzukom...“
 „... streichen...“
 „... Zeit b...“
 „... überflüss...“
 „... Höllichkeit...“
 „... irgend wo...“
 „... Der U...“
 „... dass es...“
 „... Kredit zu...“
 „... wenn m...“
 „... Kompliment m...“
 „... Geschäftes, oder...“
 „... Eingang...“
 „... wie das ar...“
 „... werden, ab...“
 „... gar kein ernst...“
 „... nehmen, und die...“
 „... viel me...“
 „... eine Bemerkun...“
 „... ist es gewis...“
 „... denkbar gü...“
 „... Waren und s...“
 „... Weise allein...“
 „... Verpflichtungen nac...“
 „... Veröger...“
 „... vermieden...“
 „... unnötigerweise...“
 „... Kredit eröt...“
 „... nicht er drin...“
 „... gewiss, dass so...“
 „... zugleich a...“
 „... Beziehungen zu ihm...“
 „... haben wollte. Mit...“
 „... Lösung meiner R...“
 „... würde er...“
 „... Beziehung und d...“
 „... würde sie ihm zu...“
 „... mit zu ihm, zu s...“
 „... und sei in ihm...“
 „... so stark entw...“
 „... brüdergenossen. W...“
 „... in der sich vi...“
 „... gegenüber befinden...“
 „... deren Mittel und...“
 „... aus auf Borg v...“
 „... tragen, wenn...“
 „... denen sie da...“
 „... Arbeit dieser Vor...“
 „... Lösung des Kredi...“
 „... gewöhnt und vi...“
 „... raufen zum Teil...“
 „... vorhandenen Ba...“
 „... mit anderen U...“
 „... eingegangen...“
 „... Leute, gegen...“
 „... die Rechnung...“
 „... man sie ihnen...“
 „... Zahlung präsent...“
 „... so gut wie...“
 „... Er kann...“
 „... längens hat...“
 „... etabliert, so...“
 „... die Vorschrift...“
 „... angewiesen...“
 „... für 150 M...“
 „... Zahlungsfrist...“
 „... interessiert...“
 „... muss er...“